

Teilnahmebedingungen für Aussteller an der Basler Berufs- und Weiterbildungsmesse (nachstehend BBWM genannt)

1. Anmeldung

Personen, Firmen und Organisationen, die als Aussteller an der BBWM teilnehmen wollen, haben sich über das Anmeldeformular im BBWM-Ausstellerportal bei der Messeleitung anzumelden. Das Anmeldeformular muss vollständig und genau ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur BBWM. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen BBWM.

Untervermietung von ganzen Ständen ist nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Bei der Aufnahme von Mitausstellern haftet der Standinhaber gegenüber der Messeleitung auch für Verpflichtungen der Mitaussteller. Für jeden Mitaussteller hat der Standinhaber die festgesetzte Mindestmiete zu entrichten. Es ist am Standinhaber, die Mitausstellerkosten weiter zu verrechnen.

2. Anerkennung der Bedingungen

Mit der Einreichung des BBWM-Anmeldeformulars anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen (Ausstellerreglement) als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften der Messebetriebsordnung in allen Teilen einzuhalten. Insbesondere ist auch das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art und Verwendung des Ausstellerguts und des Standangebots ersichtlich sind. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung nicht ausgestellt oder verwendet werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Messeleitung nicht erfüllt hat. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen. Ausstellungsstände dürfen die maximale Bauhöhe von 2.5 m oberkant nicht überschreiten.

4. Standzuteilung

Aussteller, welche keinen Standard-BBWM-Modulstand beim Gewerbeverband Basel-Stadt bestellt haben, müssen ein detailliertes Standkonzept bis spätestens 10. Mai an die Messeleitung einreichen und um eine vollflächige Standbodenabdeckung besorgt sein.

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (inklusive Standbauideen) erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich und es gibt kein Präjudiz auf Folgejahre. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes Mitte Juni mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 7 Tagen nach Versanddatum des

Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen, womit der Ausstellervertrag zustande kommt. Die Messeleitung ist berechtigt, falls erforderlich, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen und Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Mass beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben. **Aufgrund der vielen Hallensäulen in der Rundhofhalle empfehlen wir die Standbaumsetzung mit dem Standbauer erst nach der Halleneinteilung definitiv in Auftrag zu geben.**

5. Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Standfläche, Zuschläge, Rabatte, etc. sowie die Zahlungsbedingungen sind auf www.basler-befuhrsmesse.ch/fuer-aussteller unter Tarife ohne Mehrwertsteuerangaben ersichtlich. Die Messeleitung behält sich vor, bei einzelnen Messen spezielle Zahlungsbedingungen festzulegen.

6. Rücktritt von der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag

6.1 Rücktritt von der Anmeldung

Tritt ein Aussteller vor dem Zustandekommen des Ausstellervertrags von seiner Anmeldung zurück, so hat er einen Verwaltungsunkostenbeitrag in der Höhe von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 600.– zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

6.2 Rücktritt vom Ausstellervertrag

Nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrags haftet der Aussteller für die volle Standfläche und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im Messereglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung von 25 % der Standmiete, mindestens aber CHF 1000.– im Sinne eines Verwaltungsunkostenbeitrags zu bezahlen. Kann die vom zurücktretenden Aussteller freiwerdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervermietete Standfläche. Wird die vom zurücktretenden Aussteller frei gewordene Standfläche von einem bereits platzierten Aussteller belegt (Umplatzierung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die volle Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die Mitausstellergebühr.

6.3 Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrags seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller weiterzuvermieten, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.– zu bezahlen.

7. Informationsmittel

Der Eintrag im Messekatalog und auf der BBWM-Website ist für jeden Aussteller obligatorisch. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab.

8. Werbung, Giveaways, Speisen und Getränke

Aussteller dürfen an ihrem Stand für Dienstleistungen werben. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken sowie das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes ist ohne Zustimmung der Messeleitung nicht gestattet. Grundsätzlich ist auch die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken (z.B. Energydrinks, Popcorn, Glace etc...) verboten. In absoluten Ausnahmefällen (z.B. aufgrund des Berufsbildes) kann die Abgabe von Lebensmitteln am eigenen Stand von der Messeleitung bewilligt werden. Die Durchführung von Wettbewerben und Verlosungen muss innerhalb des Ausstellerstandes umgesetzt werden.

9. Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während den Öffnungszeiten der Messe durchgehend betrieben werden.

10. Standreinigung

Für die Standreinigung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es kann jedoch auch über die Zusatzleistungen auf der Onlineplattform eine Standreinigung bestellt werden.

11. Aussteller- und Eintrittskarten

Es werden keine Aussteller- und Eintrittskarten ausgestellt.

Die Messeleitung stellt ausschliesslich eine Eintritts- und Ausgangskontrolle sicher. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände.

12. Überwachung, Versicherung und Haftungsausschluss

Die Messeleitung stellt ausschliesslich eine Eintritts- und Ausgangskontrolle sicher. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände.

Die Messeleitung schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besuchende usw.) ab. Diese erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung bei der Messeleitung oder bei einem Versicherer ihres Vertrauens abzuschliessen und eine Kopie der Police der Messeleitung vorzuweisen. Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus. Unabhängig davon, ob sich die Güter auf dem Messeareal befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes oder sich Schäden aus Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art 101 des Schweizerischen Obligationenrechts einzustehen.

13. Verzicht auf Durchführung

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Fall von höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken sowie Drittschulden berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie den Betrieb den Umständen anzupassen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug von Drittkosten, wie zum Beispiel der Messe Schweiz angefallenen Kosten und Aufwendungen, zurückerstattet.

14. Zuwiderhandlung

Aussteller, die den Vorschriften der Messeleitung zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

15. Datenschutz

Wir bearbeiten ihre Daten nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die erhobenen Daten aus dem Ausstellervertrag verwenden wir wie folgt: Ihre Angaben werden zur Planung und Umsetzung der BBWM gespeichert und verarbeitet. Sofern erforderlich, werden ihre Angaben auch ausgewählten internen sowie externen Dienstleistern (Messe Basel, Standbauer etc.) zur Verfügung gestellt. Weiter werden die Daten in die Adressdatenbank des Gewerbeverbandes Basel-Stadt aufgenommen, um sie zu Veranstaltungen im Rahmen der BBWM oder des Gewerbeverbandes Basel-Stadt einzuladen. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten sowie deren Nutzung können sie jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine E-Mail an: info@basler-berufsmesse.ch

Mit der Einreichung des Ausstellervertrags wird der Speicherung und der Verarbeitung der Daten zugestimmt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Basel, im Februar 2025

Gewerbeverband Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
Postfach
4010 Basel
Telefon +41 61 227 50 92
E-Mail: info@basler-berufsmesse.ch
Internet: www.basler-berufsmesse.ch
IBAN Postkonto: CH39 0900 0000 4000 1240 9